



Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Teilrevision Abfallreglement vom 17. September 2012

6.4 R

ENTWURF vom 10. Dezember 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes	<i>unverändert</i>	-
ABFALLREGLEMENT	<i>unverändert</i>	-
I. ALLGEMEINES	<i>unverändert</i>	-
Art. 1 Zweck/Gegenstand	<i>unverändert</i>	-
Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Langenthal.	Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Stadt Langenthal.	Präzisierung gemäss Musterreglement des Kantons Bern
Art. 2 Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung	<i>unverändert</i>	-
	¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.	Präzisierung gemäss Vollzugshilfe des BAFU und Musterreglement des Kantons Bern; vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1).
¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.	^{1bis} Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.	Bisheriger Absatz 1; Anpassung der Nummerierung.
² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.	<i>unverändert</i>	-
³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Art. 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.	³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Artikel 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Begriffe	<i>unverändert</i>	-
¹ Siedlungsabfälle sind a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht), b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende brennbare Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut), c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die durch die Stadt separat gesammelt werden.	¹ Siedlungsabfälle sind: a aus Haushalten stammende Abfälle; b aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; c aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.	<i>Anpassung des Begriffs "Siedlungsabfälle" infolge Umsetzung der Motion Fluri "Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht" in der Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023) über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600).</i>
	² Siedlungsabfälle bestehen aus: a Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde]); c Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]); d Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, Kunststoff, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]); e sowie Kleinmengen an Abfällen, die gemäss dem Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom	<i>Konkretisierung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), als Sonderabfälle bezeichnet sind (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).	
² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, oder ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Bereits in Abs. 2 Bst. e enthalten.
	³ Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, sind vom vorliegenden Reglement nicht betroffen.	Abgrenzung des Begriffs "Siedlungsabfälle"
Art. 4 Entsorgung der Abfälle	unverändert	-
¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und Art. 5.	¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 5.	-
² Sie sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Stadt dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.	unverändert	-
³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Abs. 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf an-	³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Absatz 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu ver-	Abgrenzung des Begriffs "Siedlungsabfälle" in Bezug auf Unternehmen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023).

Bisher	Neu	Bemerkungen
derem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.	pflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.	
⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.	<i>unverändert</i>	-
	⁵ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder Sammelstellen zuzuführen.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>
	⁶ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern. Die Nutzung der Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten ist auch in Langenthal ein Thema.</i>
Art. 5 Verbrennen und Kompostieren	<i>unverändert</i>	-
¹ Das Verbrennen von Abfällen ist nur in speziellen Feuerungsanlagen gemäss der Luftreinhaltegesetzgebung des Bundes zulässig.	<i>unverändert</i>	-
² Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, die so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	<i>Entfernung des Absatzes aufgrund falscher Anreize. Feuern im Freien ist zwar grundsätzlich erlaubt, soll jedoch nicht zum Zweck der Abfallverbrennung praktiziert werden. Wald-, Feld- und Gartenabfälle sollen in erster Priorität mit der Grünabfuhr entsorgt werden, da eine Verbrennung gesundheitsschädigende Luftschadstoffe emittiert und zur Feinstaubbelastung beiträgt.</i>
³ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.	² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.	<i>Änderung der Absatz-Nummer aufgrund des ersatzlosen Streichens des bisherigen Absatzes 2.</i>
	³ Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden,	<i>Konkretisierung gemäss Musterreglement des Kan-</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	tons Bern
II. AUFGABEN DER STADT	<i>unverändert</i>	-
Art. 6 Im Allgemeinen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Stadtgebiet.	<i>unverändert</i>	-
² Sie entsorgt auf ihrem Gebiet die Siedlungsabfälle und weitere Abfälle nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Abfallgesetzgebung.	<i>unverändert</i>	-
³ Diese Aufgabe nimmt sie wahr, indem sie insbesondere - einen regelmässigen Sammeldienst sowie Sammelstellen betreibt und die dafür notwendige Infrastruktur unterhält; - verbindliche Anordnungen darüber erlässt, wie und wo die Abfälle bereitzustellen und zu sammeln sind; - die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinbetrieben durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen unterstützt; - für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sorgt.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Art. 7 Vermeidung und Verminderung von Abfall; Kompostierung	Art. 7 Vermeidung und Verminderung von Abfall	<i>Die Nennung des Kompostierens generiert keinen Mehrwert</i>
¹ Die Stadt fördert die Vermeidung und Verminderung des Abfalls.	<i>unverändert</i>	-
² Sie sorgt für die Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie kann zu diesem Zweck namentlich eine Kompostberatung einrichten, einen Häckseldienst organisieren, Quartierkompostanlagen erstellen und betreiben und Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen mit Beiträgen finanziell unterstützen.	<i>unverändert</i>	-
³ Sie kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.	<i>unverändert</i>	-
Art. 8 Information	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle sowie über die Abfallarten und deren Eigenschaften.	<i>unverändert</i>	-
² Sie informiert regelmässig über die öffentliche Abfallentsorgung, namentlich über den Sammeldienst, die Abfuhrtage, besondere Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle, die Durchführung von Separatsammlungen und Möglichkeiten für die Entsorgung von Sonderabfällen.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 9 Abfallkonzept	<i>unverändert</i>	-
Der Gemeinderat kann in einem Abfallkonzept allgemeine Grundsätze und Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle beschliessen.	<i>unverändert</i>	-
III. Finanzierung	<i>unverändert</i>	-
Art. 10 Finanzierung der Abfallentsorgung	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.	<i>unverändert</i>	-
² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen oder Anliefern der Abfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind (Art. 4), insbesondere für das Kompostieren oder die Entsorgung von Sonderabfällen.	<i>unverändert</i>	-
	³ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a Grund- und Mengengebühren; b Verwaltungsgebühren; c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall); e Entschädigungen aus Konzessionen (z. B. Kunststoffsammlung, Alttextiliensammlung).	
Art. 11 Spezialfinanzierung	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	<i>unverändert</i>	-
² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.	<i>unverändert</i>	
³ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Stadt werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.	<i>unverändert</i>	-
Art. 12 Gegenstand der Gebühren	<i>unverändert</i>	-
	¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern oder den Inhaberinnen und Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>
	² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a einer Grundgebühr und b mengenabhängigen Gebühren (Mengengebühren).	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
¹ Die Stadt kann für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb im Gebiet der Stadt Langenthal erheben.	³ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) im Gebiet der Stadt Langenthal, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 15a bis 15c. Die Grundgebühr wird zur Finanzierung der Aufwände für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal, Administration und Infrastruktur, welche nicht durch die mengenabhängigen Gebühren finanziert werden, erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.	<i>Definition des Begriffs "Grundgebühren" in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i> <i>Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr als Möglichkeit aufgeführt.</i>
² Zusätzlich zu den allfälligen jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt verbrauchsabhängige Gebühren für - a die Entsorgung von Abfall in Kehrichtsäcken oder Bündeln, - b die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall, - c die Entsorgung von Grüngut (Gartenabfälle, Rüstabfälle, Speisereste) in Bündeln oder Containern, - d besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung.	⁴ Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt mengenabhängige Gebühren für - a Die Entsorgung von Kehricht in Kehrichtsäcken oder Containern; - b Sperrgut; - c die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b; - d die Entsorgung von Grüngut in Bündeln oder Containern; - e die Kunststoffsammlung in Kunststoffsammlsäcken, wenn eine solche durchgeführt wird; - f besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung; - g weitere Entsorgungsdienstleistungen wie die Kartonabfuhr für Betriebe und Entsorgungen im städti-	<i>Generalisierung auf Stufe Reglement.</i> <i>Präzisierung, da Kehricht nicht in Bündeln, dafür in Containern bereitgestellt werden kann. Bündel gibt es noch beim Grüngut, siehe Bst. d.</i> <i>Der Begriff Grüngut wird neu unter Art. 3 Abs. 2 Bst. c definiert. Auf die Erklärung des Begriffs kann daher verzichtet werden (Gartenabfälle, Rüstabfälle, Speisereste).</i> <i>Ermöglichung der Erhebung von mengenabhängigen Gebühren bei einer städtischen Kunststoffsammlung.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	schen Werkhof.	
Art. 13 Gebührenpflichtige	<i>unverändert</i>	-
¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Art. 12 Abs. 1 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.	¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Artikel 12 Absatz 3 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.	-
² Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a) bis c) schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.	² Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis e schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.	-
³ Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. d) schuldet, wer die besondere Aufwendung verursacht, veranlasst oder nutzt.	³ Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f und g schuldet, wer die besondere Aufwendung oder die Entsorgungsdienstleistung verursacht, veranlasst oder nutzt.	-
Art. 14 Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	<i>unverändert</i>	-
² Die einzelnen Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.	² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.	Präzisierung zur Gebührengestaltung anhand der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung vom BAFU.
	³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren	Präzisierung zur Gebührengestaltung anhand der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	mindestens 60 Prozent betragen.	der Siedlungsabfallentsorgung vom BAFU und dem Musterreglement des Kantons Bern.
Art. 15 Grundgebühren	unverändert	
¹ Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Haushalt Fr. 10.00 bis 40.00	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 10.00 bis 80.00.	Mit der Revision der Abfallverordnung wird per 1. Januar 2025 bereits die maximal zulässige Grundgebühr (Fr. 40.00) erhoben, um die Kosten des Recyclingangebotes zu decken. Da vermehrt neue Recyclingangebote angeboten werden sollen, ist das Maximum anzuheben, um dem Gemeinderat den nötigen Spielraum zu geben. Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr als Möglichkeit aufgeführt.
² Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 30.00 bis 80.00.	² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) Fr. 30.00 bis 200.00.	Mit der Revision der Abfallverordnung wird per 1. Januar 2025 bereits die maximal zulässige Grundgebühr (Fr. 80.00) erhoben, um die Kosten des Recyclingangebotes zu decken. Da vermehrt neue Recyclingangebote angeboten werden sollen, ist das Maximum anzuheben, um dem Gemeinderat den nötigen Spielraum zu geben. Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr nur als Möglichkeit aufgeführt.
	Art. 15a Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine	
	Ist ein Betrieb als Einzelfirma oder Verein ausgestaltet, gelten nachfolgenden Bestimmungen: a. Wird die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den	Anpassung wegen der Rückmeldung der Preisüberwachung zur Teilrevision der Abfallverordnung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern und Klärung der Einstufung der Vereine. Bisher war nicht

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt und ist die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen, wird keine Grundgebühr erhoben. b. Ist ein Betrieb als Verein ausgestaltet, werden folgende Grundgebühren erhoben: 1. Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag mit oder ohne Vereinslokal die Grundgebühr für Betriebe; 2. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag mit Vereinslokal die Grundgebühr für Haushalte; 3. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag ohne Vereinslokal wird keine Grundgebühr erhoben.	<i>klar, in welche Kategorie Vereine fallen und ob diese eine Grundgebühr bezahlen müssen.</i>
	Art. 15b Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen	
	¹ Betriebe mit maximal 300 Stellenprozenten gelten als Kleinunternehmen. Auf Gesuch hin wird für Kleinunternehmen die Grundgebühr für Haushalte erhoben.	<i>Um bei den Betrieben dem Äquivalenzprinzip besser Rechnung zu tragen, soll die Grundgebühr bei Kleinbetrieben (maximal 300 Stellenprozente) reduziert werden können. Da kein Register besteht, in welchem die Anzahl Stellenprozente der einzelnen Betriebe verankert ist, erfolgt die Reduktion der Grundgebühr auf Gesuch hin.</i>
	² Das Gesuch ist jeweils bis zum 30. September beim Stadtbauamt einzureichen und entfaltet seine Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche entfalten ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr.	<i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinbetriebe.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	³ Bewilligte Gesuche unterliegen einem fixen dreijährigen Erneuerungszyklus von drei Kalenderjahren. Ein bewilligtes Gesuch gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen.	<i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i>
	⁴ Der Betrieb ist verpflichtet, dem Stadtbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die beschäftigte Gesamtarbeitskapazität über 300 Stellenprocente ansteigt. In diesen Fällen hat der Betrieb ab dem folgenden Quartal die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Sofern die Gesamtarbeitskapazität anschließend wieder unter 300 Stellenprocente sinkt, hat der Betrieb ein neues Gesuch einzureichen.	<i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i>
	⁵ Das Stadtbauamt ist berechtigt, von den Betrieben geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben sowie Kontrolle der weiterhin bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen.	<i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i>
	Art. 15c Erlass der Grundgebühren bei Leerständen	
	¹ Auf Gesuch hin erlässt das Stadtbauamt die Grundgebühr rückwirkend für ein Kalenderjahr, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder Räumlichkeit eines Betriebes während dieses ganzen Kalenderjahrs leer standen.	<i>Der Absatz wurde von der Abfallverordnung in das Abfallreglement überführt und leicht angepasst. Für jedes Kalenderjahr des Leerstands ist im Folgejahr ein neues Gesuch einzureichen.</i>
	² Das Gesuch nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr des Leerstands folgenden Jahres beim Stadtbauamt einzureichen. Nach	<i>Präzisierung zur Gesucheingabe.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch auf rückwirkenden Erlass der Grundgebühr als verwirkt.	
Art. 16 Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgut	Art. 16 Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammelsäcke und Sperrgut	-
¹ Die Gebühr pro Kehrichtsack beträgt a bei 17 Litern Fr. 0.80 bis 1.75, b bei 35 Litern Fr. 1.60 bis 3.50, c bei 60 Litern Fr. 3.20 bis 7.00, d bei 110 Litern Fr. 4.80 bis 11.50.	unverändert	-
	² Wird eine Kunststoffsammlung durchgeführt, beträgt die Gebühr pro Kunststoffsammelsack a bei 17 Litern Fr. 0.80 bis 1.75, b bei 35 Litern Fr. 1.60 bis 3.50, c bei 60 Litern Fr. 3.20 bis 7.00, d bei 110 Litern Fr. 4.80 bis 11.50, e wobei die Gebühr pro Kunststoffsammelsack jeweils tiefer anzusetzen ist als die Gebühr pro Kehrichtsack mit dem gleichen Volumen.	Ermöglicht die Einführung eines Kunststoffsammelsackes und steckt den Rahmen für dessen Gebühren, ohne zu einer Einführung der Sammlung zu verpflichten. Der Kostenrahmen ist bewusst identisch zu den Gebühren pro Kehrichtsack, wobei in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025 die Gebühr für den Kunststoff tiefer angesetzt werden soll als für den Kehrichtsack des gleichen Volumens.
² Die Gebühr für Sperrgut beträgt für Bündel a bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von 30 kg Fr. 3.20 bis 7.00, b bis zu einer Grösse von 150 x 70 x 70 cm und einem Gewicht von 30 kg Fr. 6.40 bis 14.00.	³ Die Gebühr für Sperrgut beträgt a für Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 3.20 bis 7.00, b für Grobsperrgut bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 6.40 bis 14.00.	Beschreibung von a) und b) analog zum Aufdruck auf den Sperrgutmarken.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Container mit gewerblichem Abfall	Art. 17 Gebühren für Kehrrechtcontainer	
¹ Die Gebühr für die Leerung eines Containers mit gewerblichem Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.	¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrrechtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.	<i>Die Kontrolle, ob der Container von einem Gewerbebetrieb oder einem Privaten bereitgestellt wurde, ist nur schwer umsetzbar und nicht zielorientiert. Bereits heute werden 800l-Containermarken (rot) auch an Private verkauft.</i>
² Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.	unverändert	-
Art. 18 Grüngut	unverändert	-
¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt a pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser Fr. 0.90 bis 2.50, b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 1.60 bis 5.00, c pro Leerung eines halb gefüllten Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 0.90 bis 2.50.	¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt a pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser Fr. 0.90 bis 3.50, b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 1.60 bis 7.00, c pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter Fr. 2.80 bis 14.00, d pro Leerung eines Grüngutcontainers von 241 bis 800 Liter Fr. 16.00 bis 44.00.	<i>Bst. c ersatzlos gestrichen, da nicht eindeutig quantifizierbar. Die Leerung eines nicht vollen Grüncontainers bis 140 Liter wird im Preisbereich von Art. 18 Abs. 1 Bst. b verrechnet, da der Aufwand für jeden Container gleich gross ist, egal ob voll oder nicht. Im Gegenzug wird eine einmalige Leerung auch von 240l- und 800l-Containern ermöglicht.</i> <i>Zudem wurden die Maximalbeträge aus dem Abfallreglement Langenthals vor der Revision im Jahr 2014 übernommen, um nach oben etwas Spielraum zu gewinnen. Der Mindestbetrag wird beibehalten.</i>
² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Abs. 1 Bst b und c kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt Fr. 40.00 bis 80.00.	² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Absatz 1 kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt: a für Container bis 140 Liter Fr. 40.00 bis 120.00, b für Container von 141 bis	<i>Die Angaben aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden hier kombiniert.</i> <i>Zudem wurden die Maximalbeträge aus dem Abfallreglement Langenthals vor der Revision im Jahr 2014 übernommen, um nach oben etwas Spielraum zu gewinnen. Der Mindestbetrag wird beibehalten.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	240 Liter Fr. 75.00 bis 200.00, c für Container von 241 bis 330 Liter Fr. 105.00 bis 250.00, d für Container von 331 bis 800 Liter Fr. 155.00 bis 750.00.	
³ Für Grüncontainer mit einem Fassungsvermögen über 140 Liter ist unter Vorbehalt von Abs. 4 eine Jahresgebühr zu bezahlen. Diese beträgt a für Container von 141 bis 240 Liter Fr. 75.00 bis 150.00, b für Container von 241 bis 330 Liter Fr. 105.00 bis 200.00, c für Container von 331 bis 800 Liter Fr. 155.00 bis 500.00.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Regelung in Art. 18 Abs. 2
⁴ Die Leerung eines Grüncontainers mit einem Fassungsvermögen zwischen 141 Liter und 240 Liter wird auch gegen die Bezahlung einer einmaligen Gebühr vorgenommen, wenn die oder der Gebührenpflichtige gleichzeitig eine Jahresgebühr für einen anderen Grüncontainer bezahlt. Die einmalige Gebühr beträgt Fr. 3.20 bis Fr. 9.00.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Regelung wird mit dem neuen Art. 18 Abs. 1 Bst. c obsolet. Dies wird angepasst, da diese Regelung in der Bevölkerung Unverständnis auslöst.
Art. 19 Besondere Aufwendungen	<i>unverändert</i>	-
Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für a besondere Entsorgungen	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
b Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, c die Beseitigung rechtswidriger Zustände, d besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist.		
Art. 20 Mehrwertsteuer und Auslagen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2 und 3) und den Gebühren für besondere Leistungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.	¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2) und den Gebühren für besondere Aufwendungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.	<i>Ersatz des Wortes "Leistungen" durch Aufwendungen gemäss korrekter Bezeichnung des Artikels 19.</i>
² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Leistungen nach Art. 19 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.	² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 sind die mit der Aufwendung verbundenen Auslagen geschuldet.	<i>Ersatz der Worte "Leistung" bzw. "Leistungen" durch "Aufwendung" bzw. "Aufwendungen" gemäss korrekter Bezeichnung des Art. 19.</i>
IV. ORGANISATION, VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE	<i>unverändert</i>	-
Art. 21 Organisation	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.	<i>unverändert</i>	-
² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem vom Stadtrat bezeichneten Amt.	² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem Stadtbauamt .	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
³ Einzelne Aufgaben wie insbesondere der Sammeldienst oder die Abnahme der Siedlungsabfälle können vertraglich an Dritte übertragen werden, die Gewähr für die fachgerechte und gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgabe bieten.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 22 Kontrollen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird regelmässig kontrolliert.	<i>unverändert</i>	-
² Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaberinnen und -inhaber dürfen Abfallsäcke und verschlossene Gebinde, insbesondere solche ohne Gebührenmarken, geöffnet werden.	² Das Stadtbauamt ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder der kommunalen Abfallverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln.	Übernahme der Formulierung aus dem Musterreglement des Kantons. Da das Öffnen der Gebinde datenschutzrechtliche Auswirkungen haben können, braucht es zum Öffnen der Säcke eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem Art. 22 gegeben wird. Die neue Formulierung kann, im Gegensatz zur bisherigen Formulierung, auch bei einer Umstellung auf Gebührensäcke angewendet werden.
	³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.	Übernahme der Formulierung aus dem Musterreglement des Kantons. Da das Öffnen der Gebinde datenschutzrechtliche Auswirkungen haben können, braucht es zum Öffnen der Säcke eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem Art. 22 gegeben wird.
Art. 23 Herstellung des rechtmässigen Zustandes	<i>unverändert</i>	-
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989. Anwendbar ist insbesondere Artikel 27 VRPG über vorsorgliche Massnahmen.	<i>unverändert</i>	-
² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 24 Widerhandlungen	<i>unverändert</i>	-
¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen oder das ungerechtfertigte Erschleichen von Leistungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.	¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 2, 4 und 5 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.	<i>Präzisierung der Strafbestimmungen in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i>
² Die zuständige Amtsvorsteherin oder der zuständige Amtsvorsteher erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.	² Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.	³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.	<i>Anpassung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i>
Art. 25 Rechtspflege	<i>unverändert</i>	-
¹ Die von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.	¹ Die von der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.	Korrekte Aufführung eines Gesetzes.
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<i>unverändert</i>	-
Art. 26 Ausführungsbestimmungen	<i>unverändert</i>	-
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung, insbesondere betreffend <i>a</i> die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, die Abfuhrzeiten, die separate Sammlung bestimmter Abfallarten und die Entsorgung von Sonderabfällen, <i>b</i> die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarif) und den Bezug der Gebühren.	<i>unverändert</i>	-
Art. 27 In-Kraft-Treten	<i>unverändert</i>	-
¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements. ² Mit dem Inkrafttreten sind das Abfallreglement vom 23. Januar 1995 und allfällige weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

	T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026	
	Art. T1-1	
	¹ Die Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine gemäss Artikel 15a gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.	
	² Die Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen gemäss Artikel 15b gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten. Der erste Erneuerungszyklus umfasst den verbleibenden Rest des Kalenderjahres 2026 sowie die vollen Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029. Gesuche um Reduktion der Grundgebühren für diesen Erneuerungszyklus sind bis spätestens zum 30. September 2026 beim Stadtbauamt einzureichen. Wird ein fristgerecht eingereichtes Gesuch bewilligt und wurden zwischen dem Inkrafttreten der Teilrevision und der Bewilligung des Gesuchs bereits zu hohe Grundgebühren bezahlt, werden diese rückvergütet.	
	³ Leerstände gemäss Artikel 15c, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	